Beschluss vom 28. September 2026

GR-2026-209 **W1.** **WASSERVERSORGUNG**
W1.30 **Gebühren, Tarife**

Wasser-Tarifordnung Weiningen, Festsetzung (Antrag an die Gemeindeversammlung)

Ausgangslage
Im Zusammenhang mit der an der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2026 genehmigten Totalrevision des Reglements über die Wasserversorgung Weiningen haben die Stimmberechtigten beschlossen, dass die dieses Reglement ergänzende Wasser-Tarifordnung künftig ebenfalls durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen ist. Folglich hat der Gemeinderat nun eine entsprechende Abstimmungsvorlage zu unterbreiten.

Erwägungen zur Tarifordnung
Die von der Gemeinde vereinnahmten Wassergebühren dürfen ausschliesslich für die Bedürfnisse der Wasserversorgung verwendet werden. Die anfallenden Ausgaben sind von denjenigen zu tragen, welche die entsprechenden Leistungen in Anspruch nehmen. Allerdings soll mit der nun zur Genehmigung vorgeschlagenen Tarifordnung die Belastung der Leistungsbezüger neu definiert bzw. ein neues Verhältnis zwischen Grundgebühr und Verbrauchsgebühr geschaffen werden. Dies wird insbesondere vom eidgenössischen Preisüberwacher verlangt.

Bislang decken die über Grundgebühren generierten Einnahmen lediglich 2% des Gesamtbedarfs. Diese Praxis ist nicht korrekt, da die sehr hohen Fixkosten einer Wasserversorgung unabhängig vom jeweiligen Verbrauch der einzelnen Wasserbezüger anfallen. Die Grundkosten entstehen durch die Bereitstellung der Betriebsinfrastruktur (Leitungsbau, Instandhaltung, Verwaltung, Zählerwesen, usw.), welche ungeachtet der unterschiedlichen Wasserbezugsmengen vollumfänglich zur Verfügung stehen muss. Richtigerweise haben sich deshalb alle Leistungsbezüger in einem ausgewogenen Verhältnis an diesen Infrastrukturkosten zu beteiligen. Der Schweizerische Fachverband für Wasser, Gas und Wärme (SVGW) empfiehlt hierfür, den Anteil der Grundgebühr auf 50% bis 80% der Gesamteinnahmen festzusetzen. Auch der eidgenössische Preisüberwacher weist darauf hin, dass bei einem finanziell nachhaltigen Gebührenmodell mindestens 50% der Einnahmen über verbrauchsunabhängige Gebühren (Grundgebühren) generiert werden sollten. Der Gemeinderat erachtet jedoch diese Empfehlungen als etwas zu hoch gegriffen, da die Verbrauchsgebühr einen nicht zu unterschätzenden Anreiz für einen sparsamen Umgang mit der lebenswichtigen Ressource "Wasser" darstellt. In diesem Sinne sollen die Ausgaben der Wasserversorgung Weiningen mit einem Anteil von etwa 40% durch Grundgebühren finanziert werden.

Gemeinderat Weiningen | Badenerstrasse 15 | 8104 Weiningen
T 044 752 25 50 | praesidiales@weiningen.ch | www.weiningen.ch

Mit einer solchen Systemänderung ändert sich nichts am Gesamtumfang der Gebühreneinnahmen. Allerdings werden künftig die einzelnen Liegenschaften stärker durch Grundgebühren belastet, womit die Tarife der Verbrauchsgebühren merklich gesenkt werden können. Dies wird zu individuellen Veränderungen bei der finanziellen Belastung der jeweiligen Liegenschaften führen, aus welchen je nachdem entweder Mehr- oder Minderkosten resultieren.

Festsetzung Gebührentarife

Wie bereits vorstehend erwähnt, fliessen sämtliche Einnahmen aus den Wassergebühren in eine Spezialfinanzierung und dürfen ausschliesslich zweckgebunden verwendet werden. Die Wasserversorgung muss sich finanziell selbst tragen. Um eine konstante Gebührengestaltung zu gewährleisten, ist es jedoch zulässig, Reserven für den Werterhalt zu äuffnen.

Aktuell weist das Spezialfinanzierungskonto «Wasser» ein Guthaben von nahezu 3 Millionen Franken auf. Diese Reserve ist trotz der bevorstehenden Investitionen gross genug, um das Niveau der Gebühreneinnahmen in den kommenden Jahren vorübergehend unter den eigentlich erforderlichen Bedarf zu senken – selbst wenn dies zu markanten Aufwandüberschüssen führt.

Dennoch führt die Senkung der gesamten Gebühreneinnahmen nicht automatisch dazu, dass für jede Liegenschaft eine tiefere Gebühr resultiert. Der Grund dafür liegt in der veränderten Gebührensystematik: Aufgrund dieser beteiligen sich die Leistungsbezüger in Zukunft in einem ausgewogeneren Verhältnis an den Infrastrukturkosten. Um die möglichen Auswirkungen aufzuzeigen, wurde für eine repräsentative Auswahl von Wasserbezügern eine Gebührensimulation durchgeführt, welche den Akten zur Gemeindeversammlungsvorlage beizufügen ist.

Stellungnahme Preisüberwacher

Die Festlegung der Wasserbezugsgebühren unterliegt den Vorgaben des Preisüberwachungsgesetzes, da die Gemeinde hinsichtlich der Wasserversorgung über ein gesetzliches Monopol verfügt. Über die Stellungnahme des Preisüberwachers ist das für die Tariffestsetzung zuständige Organ (vorliegend die Gemeindeversammlung) in Kenntnis zu setzen.

Die Anhöurung des Preisüberwachers erfolgte bereits anlässlich des Verfahrens über die Totalrevision des Reglements über die Wasserversorgung Weiningen. Mit seiner Stellungnahme vom 1. November 2025 stellte er folgende Anträge:

- In einem ersten Schritt sei der Anteil der Einnahmen aus Grundgebühren auf 20 % festzulegen.
- Die Gebühren seien so festzulegen, dass die jährlichen Gebühreneinnahmen bis und mit dem Jahr 2027 maximal Fr. 820'000.— betragen.

Die vorliegende Tarifgestaltung trägt diesen Anträgen beinahe vollständig Rechnung. Mit der nun vorgesehenen Benutzergebührentaxen wird gemäss Budget 2027 eine prognostizierte Einnahme von Fr. 838'990.— generiert. Gegenüber der Empfehlung des Preisüberwachers entspricht dies einem höheren Gebühreneinnahmetotal von 2.3%. Trotzdem resultiert aus der budgetierten

Erfolgsrechnung der Spezialfinanzierung Wasser ein Minus von Fr. 62'500.—. Und ab dem Jahr 2029 wird sogar mit einem jährlichen Aufwandüberschuss von bis zu Fr. 200'000.— gerechnet, womit das Guthaben des Spezialfinanzierungskonto in einem längeren Prozess sukzessive abgebaut wird.

Die nun vorgeschlagenen Gebührentarife stellen eine nachhaltige Lösung dar, welche sehr nahe bei den Empfehlungen des Preisüberwachers liegen. Eine erweiterte Senkung der Gebührentaxe hätte einen zu raschen Abbau der Rückstellungen zur Folge.

Beschluss:

1. Der Wortlaut der zur Festsetzung zu beantragenden Wasser-Tarifordnung Weiningen gemäss Fassung vom 28. September 2026 wird gutgeheissen und für die Beschlussfassung anlässlich der nächsten Gemeindeversammlung verabschiedet

2. Der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2026 wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

 1.1 Die Wasser-Tarifordnung Weiningen wird gemäss der vom Gemeinderat am 28. September 2026 verabschiedeten Fassung festgesetzt.

 1.2 Die Gemeindeversammlung nimmt zur Kenntnis, dass die in dieser Wasser-Tarifordnung angewandte Gebührensystematik gegenüber der heutigen Praxis eine Verschiebung der Kostenlast von der Verbrauchsgebühr zur Grundgebühr verursacht, was die jeweilige Gebührenbelastung der angeschlossenen Liegenschaften individuell entweder zum Vorteil oder zum Nachteil verändert.

 1.3 Die Gemeindeversammlung nimmt zur Kenntnis, dass mit den in dieser Tarifordnung vorgeschlagenen Gebühreneinnahmen in der Erfolgsrechnung des Spezialfinanzierungskontos "Wasser" ein stetiges Minus resultiert. Damit werden die auf diesem Konto vorhandenen Reserven kontinuierlich abgebaut. Damit dies nicht zu rasch erfolgt, wird von den Empfehlungen des Preisüberwachers unter Zustimmung der Gemeindeversammlung minimal abgewichen.

3. Der für diese Abstimmungsvorlage ausgearbeitete beleuchtende Bericht zuhanden der Stimmbürgerschaft wird genehmigt. Als Gemeindeversammlungs-Referent für diese Vorlage wird Finanzvorsteher Patrik Zamora bezeichnet.

4. Die Rechnungsprüfungskommission Weiningen wird eingeladen zu dieser Vorlage Stellung zu nehmen und ihren Antrag der Gemeindekanzlei bis spätestens am 2. November 2026 zukommen zu lassen.

5. Mitteilung an:
 - Rechnungsprüfungskommission Weiningen; c/o Marc Isenring, Präsident, marc.isenring@switzerland.com (unter Beilage des beleuchtenden Berichts sowie den erläuternden Dokumenten in elektronischer Form)
 - Finanzvorsteher
 - Werkvorsteherin
 - Abteilung Finanzen & Liegenschaften
 - Abteilung Tiefbau & Werke

Gemeinderat Weiningen

Mario Okle
Gemeindepräsident

Bruno Persano
Gemeindeschreiber

Versand: 01.10.2026